

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 394/06 B

L 6 R 74/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 RJ 183/04 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 12.7.2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 21.6.2006 mit einem am 11.8.2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten von demselben Tage Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 23.8.2006 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 12.10.2006 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Mit Schriftsatz vom 14.9.2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 18.9.2006 unterrichtet worden.
- 3 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie - mangels Vertretung des Klägers durch andere Prozessbevollmächtigte - nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Selbst wenn die Rechtsmittelbelehrung des LSG unvollständig gewesen sein sollte, so ist eine Begründung innerhalb Jahresfrist (vgl § 66 Abs 2 SGG) seit Zustellung des Berufungsurteils am 12.7.2006 nicht erfolgt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

